



FIBAA

# Allgemeine Verfahrensbedingungen

Fassung vom 01.01.2012

## Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Verfahrensbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für alle, auch künftigen, Begutachtungs- und Prüfungsdienstleistungen der FIBAA (einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Begutachtung bzw. Evaluierung von Studiengängen oder Institutionen im Hochschulbereich, Weiterbildungskursen und -institutionen, die Akkreditierung bzw. Zertifizierung) gegenüber Unternehmern, Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Im Folgenden werden als Hochschulen auch allgemeine Weiterbildungsinstitute und sonstige Bildungsinstitutionen bezeichnet. Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Allgemeinen Verfahrensbedingungen erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind ihre Ausrichtungen in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

Nach Prüfung einer oder mehrerer Selbstdokumentation(en) der Hochschule oder Hochschulen, ggf. ergänzt durch weitere angeforderte Auskünfte und den Begutachtung(en) vor Ort durch eine oder mehrere Gutachtergruppe(n), wird in einem Gesamtgutachten festgestellt, ob die dem Verfahren zugrunde gelegten Qualitätskriterien erfüllt sind bzw. in welchen Teilen Mängel bestehen. Die genauen Prüfungsgegenstände und entsprechenden Qualitätskriterien, die Anzahl der einzureichenden Selbstdokumentationen, der Begutachtungen vor Ort und Anzahl und Größe der Gutachtergruppen sind verfahrens- bzw. einzelfallabhängig. Auch Partneragenturen können hinzugezogen werden.

Richtet sich der Antrag der Hochschule über die Begutachtung hinaus zusätzlich auf eine Akkreditierung bzw. Zertifizierung, so entscheidet hierüber eine FIBAA-Kommission im Anschluss an das Begutachtungsverfahren auf Grundlage des Gesamtgutachtens, der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe und nach Stellungnahme der Hochschule. Die FIBAA spricht, ggf. unter Auflagen, wenn die jeweils zugrunde gelegten Qualitätskriterien erfüllt sind, Studiengängen bzw. Qualitätssicherungssystemen die Akkreditierung bzw. Systemakkreditierung, wissenschaftlichen Weiterbildungskursen und -einrichtungen die Zertifizierung aus, und erteilt, je nach Antrag, entweder das Gütesiegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland öffentlichen Rechts in Bonn, das international anerkannte FIBAA-Qualitätssiegel oder weitere Gütesiegel nach anderen Rechtsordnungen.

Die Verfahren der Qualitätssicherung und -überprüfung durch die FIBAA sind als Dienstvertrag ausgerichtet. Die Erstellung des Gutachtens ist, außer im Fall der Evaluierung, ein interner Verfahrensschritt zur Vorbereitung der Akkreditierungs- oder Zertifizierungsentscheidung durch die FIBAA-Kommissionen bzw. dient als Dokumentation des Verfahrens für die Hochschule und ist kein beanspruchbares werkvertragliches Element.

## § 1 - Hauptpflichten der FIBAA

(1) Die FIBAA beachtet die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einschlägigen Prüfungsgrundlagen, -maßstäbe, Verfahrensbedingungen und Qualitätsrichtlinien bestimmter übergeordneter Stellen oder anderweitig fremdbestimmte Prüfungsgrundlagen, -maßstäbe, Verfahrensbedingungen und Qualitätsrichtlinien, denen sie sich durch Akkreditierung oder Mitgliedschaft unterworfen hat (vorrangige Verfahrensbedingungen). Die FIBAA kann insofern auch einer übergeordneten Fachaufsicht unterliegen.

(2) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und vorrangiger Verfahrensbedingungen während des Verfahrens und in ihren Gutachten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vorrangigen Verfahrensbedingungen, die ihren Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen. Sie übernimmt insbesondere keine Gewähr für eine positive Prüfungsentscheidung.

(3) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Hochschule zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst.

(4) Für Fehler oder negative Prüfungsentscheidungen aufgrund lückenhafter oder fehlerhafter Selbstdokumentationen, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der Hochschule, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel in Berichten, Gutachten und dgl. können jederzeit von der FIBAA auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in Berichten und Gutachten enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die FIBAA, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Die Hochschule ist in diesen Fällen ins Benehmen zu setzen.

## § 2 - Mitwirkungspflicht der Hochschule

(1) Die Hochschule hat dafür Sorge zu tragen, dass der FIBAA alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle diesbezüglichen Auskünfte erteilt werden und sie von allen relevanten Vorgängen, Tatsachen und Umständen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für relevante Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der FIBAA bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der FIBAA hat die Hochschule die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Hochschule benennt und bevollmächtigt ihrerseits einen Ansprechpartner und Vertreter für das Verfahren.

(4) Die Hochschule steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Verfahrensbetreuer und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre, und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(5) Wird von der FIBAA eine Akkreditierung oder Zertifizierung erteilt, ist die Hochschule für die Laufzeit der Akkreditierungsentscheidung verpflichtet, der FIBAA unverzüglich jegliche wesentliche Änderungen am Geprüften anzuzeigen.

(6) Soweit zur Durchführung der Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen der Hochschule erforderlich sind, hat sie diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt die Hochschule mit der Annahme der Dienste (besonders Begutachtung vor Ort) in Verzug oder ihren Mitwirkungspflichten (insbesondere die Pflicht zur Erstellung oder Anpassung der Selbstdokumentationen, Informationspflichten) nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA, nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, ihr – nach ihrer Wahl – den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelnden Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.



FIBAA

### § 3 - Vergütung, Versandkosten, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Die Hochschule trägt die Vorleistungspflicht.
- (2) Eine Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.
- (3) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (4) Zusätzlich sind die Reise-, Übernachtungskosten, Spesen und Auslagen aller Gutachterteams und Verfahrensbetreuer, auch ggf. Personen beauftragter Partneragenturen gemäß der nachfolgenden Regeln von der Hochschule zu tragen. Ferner trägt die Hochschule alle notwendigen Versandkosten.
- (5) Darüber hinaus wird auf § 12 Abs. 3 verwiesen.
- (6) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 4 sowie der Versandkosten erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Ihr werden die notwendigen Belegkopien und Nachweise beigelegt.
- (7) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (8) Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung zu leisten.
- (9) Die FIBAA kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die Vergütung und Auslagenersatz verlangen.
- (10) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Hochschule zu tragen.
- (11) Stehen der FIBAA gegenüber der Hochschule mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen der Hochschule nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- (12) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Hochschule durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Hochschule gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

### § 4 - Bedingungen für Reisekosten

- (1) Reisekosten betragen je Verfahrensbetreuer und beauftragtem Gutachter bei Benutzung
  - des eigenen oder privat zur Nutzung überlassenen PKW oder motorisierten Zweirads: 0,30 € pro gefahrenen Kilometer
  - des öffentlichen Personennahverkehrs, Fähren, sonstigen Verkehrsmitteln: Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse (oder vergleichbar)
  - von Linienflugzeugen: Bei Flügen innerhalb Europas, Kosten der niedrigsten Klasse; bei höheren Entfernungen Kosten der Businessklasse
  - von Taxen und Mietfahrzeugen: tatsächliche Kosten.Alle Verkehrsmittel dürfen sinnvoll miteinander kombiniert werden. Zu erstatten sind ebenso anfallende Nebenkosten und Gebühren, soweit sie begründbar oder erforderlich sind (z.B. Autobahnmaut, Parkgebühren).
- (2) Die FIBAA ist verpflichtet, Reisekosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur nach Absprache mit der Hochschule zu unternehmen bzw. zu genehmigen. Fahrten der Gutachter und Verfahrensbetreuer beginnen und enden an ihrem jeweiligen Wohnort. Günstigere Abweichungen gelten als genehmigt.

### § 5 - Bedingungen für Übernachtungen

- (1) In begründeten Fällen wird eine Anreise am Vorabend der Begutachtung vor Ort gewährleistet.

(2) Die Organisation der notwendigen Unterkünfte während der Hin- und Rückreise übernimmt die FIBAA, die Organisation der notwendigen Unterkünfte am Hochschulort (Einzelzimmer der mittleren Preiskategorie) übernimmt in jedem Fall aber die Hochschule. Alle Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) der Verfahrensbetreuer und Gutachter während der Hin- und Rückreise und am Hochschulort sind von der Hochschule zu tragen.

### § 6 - Bedingungen für weitere Auslagen

Weitere Auslagen werden, soweit sie begründbar oder erforderlich sind und nachgewiesen werden, bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Person pro angebrochenen Einsatztag ersetzt (Spesenkonto, z.B. Verpflegung, Gebühren für Telefongespräche, Kosten für Internetnutzung).

### § 7 - Verfahrensbetreuung und Gutachter

- (1) Die FIBAA nennt der Hochschule einen für das Verfahren verantwortlichen Projektbetreuer.
- (2) Die FIBAA stellt ihre Gutachterteams nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Die Zusammensetzung gilt von der Hochschule als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Bekanntgabe schriftlich begründeten Einspruch gegenüber der FIBAA erhebt. Einzelne Gutachter können durch die FIBAA ausgetauscht werden; ein Vorschlags- oder ein Vetorecht bestehen für die Hochschule nicht.
- (3) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangtheit und Verschwiegenheit der Verfahrensbetreuer und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule.

### § 8 - Selbstdokumentationen

- (1) Die FIBAA stellt der Hochschule rechtzeitig die zur Erstellung der Selbstdokumentationen erforderlichen Unterlagen (Kriterienkatalog bzw. Fragen- und Bewertungskatalog für Hochschulen (FBK), FIBAA-Dokumentensammlung) zur Verfügung und gibt den Gegenstand der Dokumentation, die einzureichende Menge und die Einsendefrist bekannt.
- (2) Alle Selbstdokumentationen sind von der Hochschule unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen, innerhalb der gesetzten Fristen oder, falls eine Frist nicht gesetzt wurde, spätestens binnen eines Jahres (Ausschlussfrist), in mindestens fünffacher Ausfertigung und in elektronischer Form, bei der FIBAA einzureichen.
- (3) Falls notwendig, können Anpassungen der Selbstdokumentationsunterlagen in angemessener Frist verlangt werden.

### § 9 - Begutachtungen vor Ort

- (1) Die Hochschule beteiligt sich bei den Begutachtung vor Ort. Sie benennt einen Bevollmächtigten, der die Begutachtung organisiert, unterstützt und für Fragen zur Verfügung steht.
- (2) Bei der Begutachtung sind getrennte, vertrauliche Gespräche mit der Leitung der Hochschule, den Lehrenden, Studierenden und ggf. weiteren Beteiligten zu gewährleisten.

### § 10 - Abschlussgutachten

Nach Abschluss aller Begutachtungen vor Ort wird ein Gutachten (Abschlussbericht) erstellt, das ggf. mehrere Teilberichte und eine Beschlussempfehlung der Gutachter für die zuständige Kommission umfasst. Das Abschlussgutachten wird der Hochschule, ggf. mit Beschlussempfehlung, elektronisch zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt.

### § 11 - Akkreditierungs-/Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Akkreditierung bzw. Zertifizierung trifft die jeweils zuständige FIBAA-Kommission, wenn dies beantragt wurde. Das jeweilige Entscheidungsverfahren wird durch entsprechende Sonderbedingungen konkretisiert.

### § 12 - Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen FIBAA-Kommissionsentscheidungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung



FIBAA

schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Unter Berücksichtigung der Beschwerdegründe und ggf. nach Anhörung des Beschwerdeausschusses entscheidet die zuständige Kommission erneut und abschließend.

(3) Im Falle einer abschlägigen Entscheidung sind die zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens durch die Hochschule zu zahlen.

(4) Der Lauf gegebenenfalls durch die FIBAA gesetzter Fristen wird durch das Beschwerdeverfahren gehemmt.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den FIBAA-Beschwerdeausschuss.

### § 13 - Haftung

(1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Hochschule regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

(2) Im Zweifel sei die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachter, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

### § 14 - Archivierungspflicht

(1) Alle verfahrensrelevanten Daten werden für die Dauer des Verfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(2) Die FIBAA bewahrt die für das jeweilige Verfahren wesentlichen Unterlagen für die Dauer der Geltung der Entscheidung zuzüglich zweier weiterer Jahre, im Falle der Versagung für zwei Jahre ab Zustellung des versagenden Bescheids. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören die von der Hochschule eingereichte Dokumentation, der Gutachterbericht, die

Stellungnahme der zur Entscheidung berufenen Kommission der Agentur, die Entscheidung einschließlich der Auflagen und der der Hochschule übermittelte Bericht.

### § 15 - Schlussbestimmungen

(1) Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIBAA sind hierdurch aufgehoben.

(2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der FIBAA steht in diesem Fall ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Hochschule sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(5) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(6) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Hochschule an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.